4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 24
„MÜHLENSTRAßE“

GEMEINDE BOCKHORN

☐ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

☐ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

■ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

■ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen

Gemeinde Bockhorn 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „ Mühlenstraße“ Anregungen und Hinweise	**Stellungnahme / Beschlussvorschlag**
Keine Anregungen und Hinweise haben vorgebracht: 1. EWE NETZ GmbH, Netzregion Oldenburg / Varel Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.	

Gemeinde Bockhorn 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „ Mühlenstraße“ Anregungen und Hinweise	Stellungnahme / Beschlussvorschlag

Anregungen und Hinweise haben vorgebracht:

Landkreis Friesland

Der Landrat

14 – Planung und Bauordnung

Landkreis Friesland • Postfach 1244 • 26436 Jever

Gemeinde Bockhorn
Bauamt
Am Markt 1

26345 Bockhorn

Eingegangen
17. Okt. 2011
Gemeinde Bockhorn

Verwaltungsgebäude
Lindenallee 1, 26441 Jever

Vermittlung: 04461 / 919 - 0
Fax: 04461 / 919 - 8890

Ansprechpartner/in:
Rolf Neuhaus
Durchwahl: 04461 / 919 – 3580
E-Mail: r.neuhaus@landkreis-friesland.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
- III -	14.3. Ne/Sl	11.10.2011

Bauleitplanung der Gemeinde Bockhorn
hier: 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Mühlenstraße“

Zu der o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Bockhorn nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 a (2) BauGB wie folgt Stellung:

a) Fachbereich Planung und Bauordnung als untere Landesplanungsbehörde:
b) Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für das Städtebaurecht:
c) Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für den Vollzug des B-Planes:
d) Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für den Brandschutz:
e) Fachbereich Planung und Bauordnung als untere Denkmalschutzbehörde:
f) Fachbereich Steuerungsdienst als Kommunalaufsicht:
g) Fachdienst Straßenverkehr als Straßenverkehrsbehörde:
h) Fachbereich Umwelt als untere Naturschutzbehörde:
i) Fachbereich Umwelt als untere Wasserbehörde:
j) Fachbereich Umwelt als untere Bodenschutzbehörde:
k) Fachbereich Umwelt als zust. Behörde für den Immissionsschutz:

Es bestehen keine Bedenken.

l) **Fachbereich Umwelt als untere Abfallbehörde:**

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Punkt 4.
Ver- und Entsorgung
Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Bockhorn 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „ Mühlenstraße“ Anregungen und Hinweise	Stellungnahme / Beschlussvorschlag
Landkreis Friesland Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Hinweis: Bei der Anlage von Straßen müssen die baulichen Voraussetzungen zum Betrieb von Fahrzeugen erfüllt sein. Die Fahrzeugabmessungen von Abfallentsorgungfahrzeugen (3-Achser) sollten den Richtlinien der EAE85/95 bzw. BGI 5104 der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen entsprechen. Insbesondere bei der Anlage von Erschließungsstraßen mit Stichstraßen oder Hinterliegergrundstücke mit Wendeanlagen sowie der Gestaltung von verkehrsberuhigten Zonen müssen Sicherheitsabstände, Mindestfahrbahnbreiten usw. berücksichtigt werden. Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit, gewichtsbeschränkt oder anderweitig in der Durchfahrt eingeschränkt, werden von der Abfallentsorgung **nicht angefahren**. In diesen Fällen müssen die Anlieger die Abfallbehälter zur nächsten, vom Entsorgungsfahrzeug angefahrenen Straße bringen. **Dieser Hinweis soll an die Investoren und potentiellen Grundstückskäufer weitergegeben werden, da die Abfallbehälter ggf. über weite Strecken transportiert werden müssen bzw. es an den Sammelpunkten zu Ansammlungen von Abfallbehältern, Säcken mit entsprechend möglichen Belästigungen kommen kann.** In Vertretung Dr. Dehrendorf	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Bockhorn 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „ Mühlenstraße“ Anregungen und Hinweise	Stellungnahme / Beschlussvorschlag

OOWV

OOWV • Georgstraße 4 • 26919 Brake

Gemeinde Bockhorn
Am Markt 1
26345 Bockhorn

Ihr Ansprechpartner:
Reinhard Diekmann
T Ib – 631/11/Die-Ca
Telefon: 04401 916-238
Telefax: 04401 6233
E-Mail: diekmann@oowv.de

Datum: 29.09.2011

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 (Mühlenstraße)
Ihr Schreiben vom 07.09.2011; - III -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben das o. g. Bauleitplanverfahren zur Kenntnis genommen.

Das ausgewiesene Grundstück kann an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden.

In der anliegenden Planunterlage sind die Versorgungsanlagen des OOWV nicht maßstäblich eingezeichnet.

Die genaue Lage der Leitungen wollen Sie sich bitte von unserem Dienststellenleiter, Herrn Zimmering von der zuständigen Betriebsstelle in Schoost, Tel. 04461 9810-211 in der Örtlichkeit angeben lassen.

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung

Manfred Jahssen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
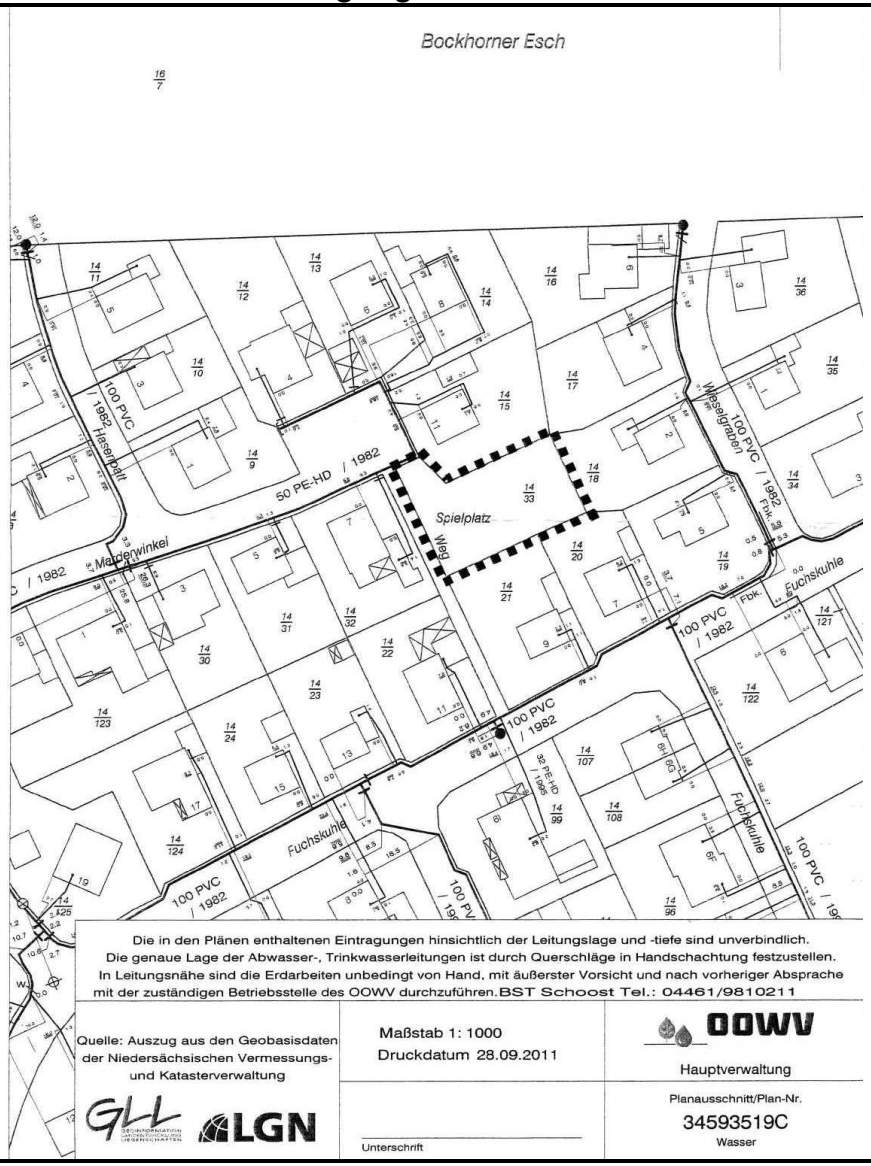
Gemeinde Bockhorn 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „ Mühlenstraße“ Anregungen und Hinweise	Stellungnahme / Beschlussvorschlag